

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 4 · Nummer 19 · **Mittwoch, den 18. September 2013**

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 01.10.2013, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal

Ort: Schönburg, OT Possenhain

Raum: Kulturstätte

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Bestätigung der Beschlussfähigkeit
3. Änderung der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Beschluss zur Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Molau
5. Beschluss zur Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Molau
6. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 28.05.2013
7. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
8. Anfragen zum Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
9. Aufhebung des Schulbezirkes für die Ortsteile Schönburg, Possenhain, Weichau und Kroppental
10. Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2014/2015 bis 2018/2019 einschließlich Prognose bis zum Schuljahr 2029/2030
11. Änderung der Satzung über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Verbandsgemeinde Wethautal (Schulbezirksverzichtssatzung)
12. Beschluss über den Maßnahmenplan zur Beseitigung der Schäden aus dem Hochwasser 2013
13. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale/Weiße Elster“
14. Beschluss über überplanmäßige Ausgaben
15. Anfragen und Anregungen
16. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

17. Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
18. Anfragen zum Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin
19. Anfragen und Anregungen
20. Schließung der Sitzung

gez. Börner

Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

Stadt Osterfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 25.09.2013, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Bauausschuss der Stadt Osterfeld

Ort: Osterfeld, Markt 24

Raum: Sitzungszimmer

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Bauausschusses der Stadt Osterfeld vom 31.01.2013
4. Information zum Sachstand Hochwasserschutz/Regenrückhaltung Bahnhofstraße im Rahmen der Erstellung eines Konzeptes gegen Vernässung und Erosion der Verbandsgemeinde Wethautal
5. Information zum Sachstand Flurbereinigungsverfahren Görschen/Flur Osterfeld - Regenrückhaltung und Wegebau
6. Information zum Stand laufender Baumaßnahmen im Gemeindegebiet Osterfeld
 - Gemeinschaftsbaumaßnahme L 190 - Rinnegasse/Rote Gasse
 - Baumaßnahmen des AZV Naumburg
7. Weiterführende Baumaßnahmen 2014 - 2017 (AZV Naumburg, LSBB) und Beratung über notwendige Finanzmittel für Planungsleistungen seitens der Stadt Osterfeld (Berücksichtigung im HH-Plan 2014)
8. Information zur Vorbereitung weiterer Baumaßnahmen zur Sanierung der Kirche Waldau
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

gez. Hartmut Wendler

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 26.09.2013, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Osterfeld

Ort: Osterfeld, Markt 24

Raum: Rathaussaal

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Osterfeld vom 27.06.2013
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Osterfeld vom 16.07.2013
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht und Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
7. Beratung und Beschlussfassung zur 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Osterfeld
8. Beschluss über den Maßnahmeplan zur Beseitigung der Schäden aus dem Hochwasser 2013
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

11. Grundstücksangelegenheiten
12. Grundstücksangelegenheiten
13. Pachtangelegenheiten
14. Aufhebung des Beschlusses Grundstücksangelegenheiten (Vorlagen-Nr. 375/10-14/028)
15. Grundstücksangelegenheiten
16. Anfragen und Anregungen
17. Schließung der Sitzung

gez. *Gerd Seidel**Bürgermeister***Stadt Stößen****Der Gemeindevahlleiter****Bekanntmachung**

des Gemeindevahlleiters der Stadt Stößen gemäß § 42 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung und § 69 Abs. 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung:

Der Gemeindevahlausschuss der Stadt Stößen hat in öffentlicher Sitzung am 03. September 2013 das endgültige Wahlergebnis der Ergänzungswahl für den Gemeinderat der Stadt Stößen wie folgt ermittelt:

Wahlberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	814
Wähler/innen insgesamt	624
Ungültige Stimmzettel	24
Gültige Stimmzettel	600
Gültige Stimmen	1.796

Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge**a) Wahlvorschlag der Wählergruppe „Gemeinsam für Stößen“, GfS**

Namen der Bewerber/innen laut Stimmzettel	Stimmenzahl
1. Schubert, Horst	348
2. Schröter, Ingeborg	226
3. Schiemann, Heiko	102
4. Slamka, Marko	121
5. Vogt, Mathias	16
6. Reil, Roland	46
7. Pietsch, Arndt	39
8. Wötzel, Ralf	65
9. Schulze, Dennis	33
10. Henze, Bärbel	13
11. Hensel, René	86
12. Uhlemann, Florian	31
13. Grapenthin, Rainer	32
14. Krug, David	14
15. Hoppert, Marcus	49
16. Armbrrecht, Roland	67
Zusammen:	1.288

b) Wahlvorschlag der Wählergruppe „Miteinander in die Zukunft, MIDZ

Namen der Bewerber/innen laut Stimmzettel	Stimmenzahl
1. Rosin, Thomas	154
2. Pilz, Harald	87
3. Kasseckert, Heike	21
4. Mälzer, Martin	32
5. Schulze, Benjamin	12
6. Schweigel, Detmar	33
7. Wallis, Ute	14
8. Özkaya, Okan	49
9. Baumann, Dirk	18
10. Klesla, Maik	6
11. Junkens, Jürgen	14
12. Prüfer, Gunter	31
13. Özkaya, Heike	5
14. Schulze, Mike	16
15. Massag, Dieter	16
16. Rüppner, Uwe	0
Zusammen:	508

Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach Wahlvorschlägen

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber/in)	Stimmenzahl
1.	Gemeinsam für Stößen, GfS	1.288
2.	Miteinander in die Zukunft, MIDZ	508
	Zusammen D:	1.796

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

Es waren im Wahlgebiet 12 Sitze zu verteilen.

Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge wurde wie folgt festgestellt:

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag (Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber/in)	Zahl der Sitze
1.	Gemeinsam für Stößen, GfS	9
2.	Miteinander in die Zukunft, MIDZ	3
	Zusammen E:	12

Verteilung der Sitze auf die Bewerber/innen

Die auf die Wahlvorschläge entfallenen Sitze stehen folgenden Bewerbern/innen zu:

- a) Wahlvorschlag der Wählergruppe „Gemeinsam für Stößen“, GfS (9 Sitze)
(Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber/in)

Gewählte Bewerber/Innen:

1. Schubert, Horst
2. Schröter, Ingeborg
3. Slamka, Marko
4. Schiemann, Heiko
5. Mensel, René
6. Armbrrecht, Roland
7. Wötzel, Ralf
8. Hoppert, Marcus
9. Reil, Roland

- b) Wahlvorschlag der Wählergruppe „Miteinander in die Zukunft“, MIDZ (3 Sitze)
(Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber/in)

Gewählte Bewerber/Innen:

1. Rosin, Thomas
2. Pilz, Harald
3. Özkaya, Okan

Nächst festgestellte Bewerber/innen

Die nächst festgestellten Bewerber/innen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt:

a) Wahlvorschlag der Wählergruppe „**Gemeinsam für Stößen**“, GfS

(Partei/Wählergruppe)

Nächst festgestellte Bewerber/in:

1. **Pietsch, Arndt**
2. **Schulze, Dennis**
3. **Grapenthin, Rainer**
4. **Uhlemann, Florian**
5. **Vogt, Mathias**
6. **Krug, David**
7. **Henze, Bärbel**

b) Wahlvorschlag der Wählergruppe „**Miteinander in die Zukunft**“, MIDZ

(Partei/Wählergruppe)

Nächst festgestellte Bewerber/in:

1. **Schweigel, Detmar**
 2. **Mälzer, Martin**
 3. **Prüfer, Gunter**
 4. **Kassekert, Heike**
 5. **Baumann, Dirk**
 6. **Schulze, Mike**
 7. **Massag, Dieter**
 8. **Wallis, Ute**
 9. **Junkens, Jürgen**
 10. **Schulze, Benjamin**
 11. **Klesla, Maik**
 12. **Özkaya, Heike**
- Bewerber ohne Stimmenzahl:
13. **Rüppner, Uwe**

Wahleinspruch

Gemäß § 50 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Gemeindevahlleiter, über die Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Osterfeld, den 06.09.2013

gez. *Wolfram Kösling*

Der Gemeindevahlleiter**Bekanntmachung**

des endgültigen Wahlergebnisses der Direktwahl des Bürgermeisters in der Stadt Stößen vom 01. September 2013.

Der Gemeindevahlausschuss der Stadt Stößen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. September 2013 das endgültige Ergebnis der o. g. Wahl wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	814
Zahl der Wähler/innen	624
Zahl der ungültigen Stimmzettel	20
Zahl der gültigen Stimmzettel	604
Zahl der gültigen Stimmen	604

Verteilung der gültigen Stimmen auf die einzelnen Bewerber

lfd. Nr	Name der Bewerber/innen	Stimmenzahl
1.	Rosin, Thomas	218
2.	Schubert, Horst	386

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Horst Schubert** mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat und somit zum Bürgermeister der Stadt Stößen gewählt wurde.

Wahleinspruch

Gemäß § 50 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Gemeindevahlleiter, über die Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Osterfeld, den 06.09.2013

gez. *Wolfram Kösling*

Satzung

**über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern der Stadt Stößen
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S.814) und der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 13.08.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Stößen wie folgt festgesetzt:

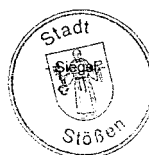
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	394 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	361 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Stößen, den 13.08.2013

IV. /

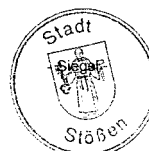
Müller
Beauftragter

**Ausfertigung der Satzung:**

Die Satzung wurde am 23.08.2013 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausfertigt.
Stößen, den 23.08.2013

IV. /

Müller
Beauftragter



Gemeinde Schönbürg

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 24.09.2013, 19:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Schönbürg

Ort: Schönbürg OT Kroppental

Raum: Gaststätte „Neue Welt“

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Schönbürg vom 09.07.2013
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
7. Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Schönbürg für das Haushaltsjahr 2013
8. Beschluss zur Jahresrechnung 2012 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Schönbürg
9. Befreiung von den Festsetzungen des BPL Wohngebiet „Am Pöllnitzgraben“
10. Beschluss über den Maßnahmenplan zur Beseitigung der Schäden aus dem Hochwasser 2013
11. Anfragen und Anregungen
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

13. Bericht des Bürgermeisters
14. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
15. Aufnahme eines Rechtsstreites
16. Verkauf von Restflächen in der alten MVA
17. Pachtangelegenheiten
18. Anfragen und Anregungen
19. Schließung der Sitzung

gez. Prüfer

Bürgermeister

Sonstige Behörden und Stellen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Schlussfeststellung vom 02.09.2013

Bodenordnungsverfahren: Meineweh
Aktenzeichen: 42 BLK 209
Gemarkung: Kleinhelmsdorf
Flur: 2
Flurstück: 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202 und 209

im vorgenannten Bodenordnungsverfahren ergeht hiermit die Schlussfeststellung.

Begründung:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes im Verfahren AZ: 42 BLK 209 ist bewirkt.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten sind unanfechtbar und erledigt. Die Festsetzungen des Bodenordnungsplanes wurden ordnungsgemäß ausgeführt. Die öffentlichen Bücher wurden entsprechend dem Bodenordnungsplan berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Wider-

spruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

27. Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung)

Bek. des MLU vom 27. 6. 2013 - 65.11/42141/2.2

In der **Anlage** wird die vom Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt am 24. 4. 2013 gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 7. 2002 (GVBl. LSA S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. 12. 2009 (GVBl. LSA S. 700, 707), beschlossene 27. Satzung zur Änderung der Beihilfesatzung nach Genehmigung durch das Ministerium für Landwirtschaft und „Umwelt vom 27. 6. 2013 gemäß § 7 Abs. 2 AG TierSG LSA bekannt gemacht.

Anlage

27. Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung)

§ 1

Die Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung) vom 8. 12. 1999, zuletzt geändert durch die 26. Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt vom 14. 11. 2012 (MBL LSA S. 618), wird wie folgt geändert;

1. Anlage 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
„2.1 der Entnahme und Untersuchung von Proben in Ferkel produzierenden Betrieben auf das Vorhandensein von Salmonellen oder Salmonellenantikörpern gemäß Nr. 5.2 des o. g. Programms.“
 - b) Nummer 2.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„2.2 der Untersuchung von Proben zur Ermittlung von Eintragsquellen in Mastbetrieben und in Ferkel produzierenden Betrieben unter Beteiligung des Tiergesundheitsdienstes.“
2. Anlage 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2. Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Darüber hinaus werden die Kosten für den Transport von Tierkörpern zur pathologisch-anatomischen Untersuchung an das Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich Veterinärmedizin, Stendal, erstattet, sofern der Transport durch ein vom Landesamt für Verbraucherschutz dafür bestimmtes Unternehmen durchgeführt und die pathologisch-anatomische Untersuchung durch den Amtstierarzt angeordnet wurde.“
 - b) Nummer 2. Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
„Ist die pathologisch-anatomische Untersuchung nicht durch den Amtstierarzt angeordnet worden, erfolgt die Erstattung der Kosten nur, wenn der den Tierbestand betreuende Hof-tierarzt, der Tierseuchenbekämpfungsdienst oder der Tiergesundheitsdienst der Untersuchung zugestimmt hat. Der Probeneinsendung ist die amtstierärztliche Anordnung oder der tierärztliche Vorbericht beizugeben.“
3. Anlage 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2. Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Darüber hinaus werden die Kosten für den Transport von Tierkörpern zur pathologisch-anatomischen Untersuchung

an das Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich Veterinärmedizin, Stendal, erstattet, sofern der Transport durch ein vom Landesamt für Verbraucherschutz dafür bestimmtes Unternehmen durchgeführt und die pathologisch-anatomische Untersuchung durch den Amtstierarzt angeordnet wurde.“

b) Nummer 2. Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Ist die pathologisch-anatomische Untersuchung, nicht durch den Amtstierarzt angeordnet worden, erfolgt die Erstattung der Kosten nur, wenn der den Tierbestand betreuende Hoftierarzt, der Tierseuchenbekämpfungsdienst oder der Tiergesundheitsdienst der Untersuchung zugestimmt hat. Der Probeneinsendung ist die amtstierärztliche Anordnung oder der tierärztliche Vorbericht beizugeben.“

4. Anlage 21 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2. Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus werden die Kosten für den Transport von Tierkörpern zur pathologisch-anatomischen Untersuchung an das Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich Veterinärmedizin, Stendal, erstattet, sofern der Transport durch ein vom Landesamt für Verbraucherschutz dafür bestimmtes Unternehmen durchgeführt und die pathologisch-anatomische Untersuchung durch den Amtstierarzt angeordnet wurde.“

b) Nummer 2. Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Ist die pathologisch-anatomische Untersuchung nicht durch den Amtstierarzt angeordnet worden, erfolgt die Erstattung der Kosten nur, wenn der den Tierbestand betreuende Hoftierarzt, der Tierseuchenbekämpfungsdienst oder der Tiergesundheitsdienst der Untersuchung zugestimmt hat. Der Probeneinsendung ist die amtstierärztliche Anordnung oder der tierärztliche Vorbericht beizugeben.“

5. Anlage 23 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.2. wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nummer 1.2. wird folgende Nummer 1.3. angefügt:

„1.3 Prophylaktische und metaphylaktische Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen, die in der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes und/oder dem Anhang der Richtlinie 90/424 EWG des Rates aufgeführt sind.“

c) In Nummer 2. Satz 3 werden nach den Wörtern „je Jahr“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter

„d) die Kosten prophylaktischer und metaphylaktischer Maßnahmen nach Nr. 1.3., höchstens jedoch 1,00 € (netto) je gemeldetem Schaf und Jahr, für Betriebe bis 100 Schafe jedoch bis 100,00 € (netto) je Jahr.“

angefügt.

d) Nummer 2. Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus werden die Kosten für den Transport von Tierkörpern zur pathologisch-anatomischen Untersuchung an das Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich Veterinärmedizin, Stendal, erstattet, sofern der Transport durch ein vom Landesamt für Verbraucherschutz dafür bestimmtes Unternehmen durchgeführt und die pathologisch-anatomische Untersuchung durch den Amtstierarzt angeordnet wurde.“

e) Nummer 2. Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Ist die pathologisch-anatomische Untersuchung nicht durch den Amtstierarzt angeordnet worden, erfolgt die Erstattung der Kosten nur, wenn der den Tierbestand betreuende Hoftierarzt, der Tierseuchenbekämpfungsdienst oder der Tiergesundheitsdienst der Untersuchung zugestimmt hat. Der Probeneinsendung ist die amtstierärztliche Anordnung oder der tierärztliche Vorbericht beizugeben.“

6. Anlage 24 wird wie folgt geändert:

Nummer 2. Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Darüber hinaus werden die Kosten für den Transport von Tierkörpern zur pathologisch-anatomischen Untersuchung an das Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich Veterinärmedizin, Stendal, erstattet, sofern der Transport durch ein vom Landesamt für Verbraucherschutz dafür bestimmtes Unternehmen durchgeführt und die pathologisch-anatomische Untersuchung durch den Amtstierarzt angeordnet wurde.“

Ist die pathologisch-anatomische Untersuchung nicht durch den Amtstierarzt angeordnet worden, erfolgt die Erstattung der Kosten nur, wenn der den Tierbestand betreuende Hoftierarzt, der Tierseuchenbekämpfungsdienst oder der Tiergesundheitsdienst der Untersuchung zugestimmt hat. Der Probeneinsendung ist die amtstierärztliche Anordnung oder der tierärztliche Vorbericht beizugeben.“

7. Der Anlage 27 werden folgende Anlagen 28 und 29 angefügt:

„Anlage 28

zur Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung)

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen (AFB)

1. Maßnahmen:

1.1 Amtstierärztlich angeordnete Untersuchungen von Proben zur Feststellung oder zum Ausschluss der Amerikanischen Faulbrut gemäß Bieneneseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499) sowie

1.2 Untersuchungen zum Vorkommen und zur Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut in Sachsen-Anhalt nach Maßgabe des Monitoringplanes

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der Untersuchung von Proben nach Nummern 1.1 und 1.2, sofern die Untersuchungen am Landesamt für Verbraucherschutz durchgeführt wurden, nach Nr. 1.2 auch, wenn die Untersuchung am Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e. V. durchgeführt wurde und die Untersuchungsergebnisse dem Tierseuchenbekämpfungsdienst uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Beihilfen zu den Kosten für Untersuchungen am Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e. V. werden längstens für Untersuchungen gewährt, die bis 31. 12. 2013 durchgeführt wurden. Die Auswahl der zu entnehmenden Proben im Rahmen des Monitoringplanes obliegt den zuständigen Veterinarbehörden in Zusammenarbeit mit dem Tierseuchenbekämpfungsdienst beim Landesamt für Verbraucherschutz.

Erstattet werden die Kosten der mikrobiologischen und molekularbiologischen Untersuchung von Futterkranzproben und Brutwaben.

Beihilfen nach dieser Anlage werden für Untersuchungen ab dem 1. 1. 2013 gewährt.

Anlage 29

zur Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung)

Tuberkulosebekämpfung bei Rindern (TBC)

1. Maßnahmen:

Amtstierärztlich angeordnete Untersuchungen von Rindern auf Tuberkulose (*M. bovis* und *M. caprae*) nach § 3 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. 1 S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 2013 (BAnz. 2013)

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der Tuberkulinisierung von Rindern
Erstattet werden die Kosten der tierärztlichen Untersuchung (Tuberkulinisierung) von Rindern

2.1 mittels Monotest (Rindertuberkulin) in Höhe von 5,72 € (netto) je untersuchtem Rind oder

2.2 mittels Simultantest (Rinder- und Geflügeltuberkulin) in Höhe von 8,58 € (netto) je untersuchtem Rind

Beihilfen nach dieser Anlage werden für Untersuchungen ab dem 24. 4. 2013 gewährt.“

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönbürg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal
Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den geraden Wochen.

Herausgeber: Verbandsgemeinde Wethautal,
Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlicher für den redaktionellen Teil
Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Annett Brunner, Telefon: 01 71/3 14 76 21
Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.